

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN – NEUE MÖGLICHKEITEN DURCH DAS BTHG

Dr. Florian Steinmüller

Wissenschaftlicher Referent

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

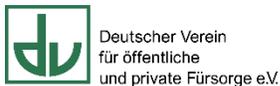
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)

Artikel 25

Bekanntmachungserlaubnis und Umsetzungunterstützung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2020 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) **Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den Ländern die Ausführung der Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 untersuchen und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen begleiten.** Die Erkenntnisse aus der Untersuchung und der Umsetzungsbegleitung sollen ab dem 1. Januar 2020 mit den Erkenntnissen der Evidenzbeobachtung in der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden. Soweit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Dritte in die Durchführung der Untersuchung oder der Umsetzungsbegleitung einbezieht, setzt es sich vorab mit den Ländern hierzu ins Benehmen.

PROJEKT „UMSETZUNGSBEGLEITUNG BTHG“

Zielstellung

- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 – Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019 (u. a. Teilhabe am Arbeitsleben, 11.-12.10.2018, Hannover)
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltungen 2019

- Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention:
 - Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes
 - das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit
 - das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen
- Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015)
- Teilhabe am Arbeitsleben ist ein zentraler Punkt, in dem das BTHG deutsches Recht in Bezug auf die UN-BRK weiterentwickelt



- Ziele des BTHG im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben:
 - Anreize für Menschen mit Behinderungen auf persönlicher und institutioneller Ebene zu verbessern, um eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen
 - es sollen vor allem den Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, Chancen außerhalb der Werkstatt eröffnet werden
 - Personengruppe: Werkstattberechtigte → dauerhaft voll erwerbsgemindert
- Maßnahmen des BTHG im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben:
 - Leistungen bei anderen Leistungsanbietern
 - Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)
 - Inkrafttreten 01.01.2018 mit § 140 SGB XII (ab 2020 § 111 SGB IX n.F.) sowie §§ 60 und 61 SGB IX

- sind Anbieter beruflicher Bildung oder Beschäftigung wie die WfbM (arbeitnehmerähnliches Beschäftigungsverhältnis)
- bieten Leistungen, die auch in WfbM erbracht werden
- Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich und Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM
- Andere Leistungsanbieter müssen die Vorgaben der Werkstattverordnung erfüllen
 - sechs Ausnahmen: u. a. keine förmliche Anerkennung notwendig, keine Mindestplatzzahl, Beschränkung des Angebots auf (Teil-)Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX
- Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen (§ 62 SGB IX): Inanspruchnahme von Leistungen einer WfbM und/oder einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern
- Konkretisierung der Antragstellung durch die Bundesländer bzw. Träger der Eingliederungshilfe

- Modellprojekte u. a. in Rheinland-Pfalz, Hamburg, Landschaftsverbände NRW, Niedersachsen
- bundesweite Anwendung des Budgets für Arbeit durch das BTHG ab 1.1.2018
- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber im privaten oder öffentlichen Bereich bis zu 75 % des von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes (höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, Abweichung durch Landesrecht möglich) und Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
- Voraussetzung: Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Fragen/Beiträge im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“



- Fachdiskussion zum Thema „Teilhabe am Arbeitsleben“, 30.04.-08.06.2018
- Fragen und Antworten (auch in leichter Sprache) ab Mitte Juli 2018 unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Fragen/Beiträge der NutzerInnen der Website:
 - Unterschied Rentenansprüche bei Werkstattbeschäftigten und ArbeitnehmerInnen im Budget für Arbeit
 - Ausgestaltung des Arbeitsvertrags im Budget für Arbeit
 - Zugang zum Budget für Arbeit durch Praktika
 - Zusammenarbeit zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Integrationsämtern

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN

Fragen/Beiträge im Projekt „Umsetzungsbegleitung BTHG“



- Fragen/Beiträge der NutzerInnen der Website:
 - Budget für Arbeit als Konkurrenz zu WfbM
 - Zusammenarbeit zwischen WfbM und anderen Leistungsanbietern
 - Zulassung anderer Leistungsanbieter

- offene Fragen und Herausforderungen bei der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:
 - Regelungen der Bundesländer und Träger der Eingliederungshilfe (Höhe des Budgets für Arbeit, Zulassung andere Leistungsanbieter)
 - Koordination und Kooperation der beteiligten Akteure (WfbM, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsämter, etc.)
 - Bekanntmachung/aktive Akquise potenzieller Arbeitgeber und Beschäftigte des Budgets für Arbeit

KONTAKT

Dr. Florian Steinmüller

030-62980-523

steinmueller@deutscher-verein.de

Bilder: © Anke Seeliger

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

In Trägerschaft von:

